

**REGLEMENT
ÜBER DIE ABSTELLPLÄTZE
AUF PRIVATEM GRUND
(PARKPLATZREGLEMENT)
VOM ...**



**ENTWURF
10. DEZEMBER 2020**

INHALT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt	3
Art. 2 Begriffsbestimmungen	3
Art. 3 Vollzug	3
Art. 4 Mobilitätskonzepte	3
Art. 5 Fahrtenmodell	4
II. ERSTELLUNG VON ABSTELLPLÄTZEN FÜR PERSONENWAGEN	4
Art. 6 Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen	4
Art. 7 Berechnung des Bedarfs an Abstellplätzen	5
Art. 8 Berechnung des Normbedarfs an Abstellplätzen	5
Art. 9 Berechnung des Sollbedarfs an Abstellplätzen	6
Art. 10 Abstellplätze für Fahrzeuge von Gehbehinderten	6
Art. 11 Abstellplätze für schwere Motorwagen	6
Art. 12 Lage der Abstellplätze	7
Art. 13 Geometrie und Gestaltung der Abstellplätze und Verkehrsflächen	7
Art. 14 Sicherstellung der Benutzbarkeit	7
III. ERSATZABGABEN	7
Art. 15 Grundsätze	7
Art. 16 Bemessung	8
Art. 17 Herabsetzung und Erlass	8
Art. 18 Verwendung	8
Art. 19 Fälligkeit	8
Art. 20 Rückerstattung	8
IV. ERSTELLUNG VON ABSTELLPLÄTZEN FÜR ZWEIRADFahrzeuge	8
Art. 21 Abstellplätze für leichte Zweiräder	8
Art. 22 Bedarf an Abstellplätzen für leichte Zweiräder	9
Art. 23 Bedarf an Abstellplätzen für Motorräder und Roller	9
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
Art. 24 Ausnahmen	10
Art. 25 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	10
A N H A N G	11

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- gestützt auf die §§ 19 und 96 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 sowie die Art. 11 und 12 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983
- gestützt auf Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1667 des Gemeinderates vom 10. Dezember 2020

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Geltungsbereich und Inhalt

1 Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

2 In diesem Reglement werden geregelt:

- die Bestimmung der Zahl der nutzungsbezogenen, minimal erforderlichen und maximal zulässigen Abstellplätze für Personenwagen (Abstellplätze, Sollbedarf)
- die Bestimmung der Zahl der nutzungsbezogenen, minimal erforderlichen Abstellplätze für Motorräder und leichte Zweiräder sowie
- die Leistung von Ersatzabgaben

Art. 2

Begriffsbestimmungen

1 Als Abstellplatz gilt die Fläche, die für das Parkieren eines Fahrzeugs geeignet und bestimmt ist.

2 Motorwagen sind Motorfahrzeuge mit mindestens vier Rädern. Ausnahmen sind gemäss Art. 10 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) definiert. Leichte Motorwagen sind Motorwagen bis 3'500 kg Gesamtgewicht, die übrigen sind schwere Motorwagen. Personenwagen sind leichte Motorwagen zum Personentransport gemäss Art. 11 VTS.

3 Zweiradfahrzeuge sind leichte Zweiräder, Motorräder und Roller. Zu den leichten Zweirädern gehören gemäss SN 640 060 Fahrräder (Velos) und Motorfahrräder (Mofas).

4 Verkehrsflächen sind die Zu- und Wegfahrten, Umschlags-, Verlade- und Abladeflächen, Wendepunkte und dergleichen.

Art. 3

Vollzug

Der Vollzug des vorliegenden Reglements erfolgt im Baubewilligungsverfahren durch die jeweils dafür zuständige Stelle.

Art. 4

Mobilitätskonzepte

1 Für Projekte mit einem Sollbedarf von 30 oder mehr Abstellplätzen wird in Planungs- und Baubewilligungsverfahren unabhängig des effektiv realisierten Angebots ein Mobilitätskonzept verlangt.

2 Mobilitätskonzepte zeigen Massnahmen auf, welche die induzierten Fahrten des motorisierten Individualverkehrs auf das verträgliche Mass in Abhängigkeit der Auslastung des übergeordneten Strassennetzes reduzieren sowie die Benützung des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss- und Radverkehrs fördern.

3 Mobilitätskonzepte müssen mindestens folgende Aspekte behandeln:

- a) Ziel, Zweck und Zuständigkeit
- b) Analyse von IST-Zustand und Entwicklungen
- c) Herleitung und Begründung der Anzahl Abstellplätze für motorisierte Fahrzeuge
- d) Parkplatzbewirtschaftung
- e) Massnahmen im Bereich motorisierter Individualverkehr (MIV)
- f) Massnahmen zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs
- g) Massnahmen zur Förderung des Radverkehrs
- h) Massnahmen zur Förderung des Fussverkehrs
- i) Service-, Kommunikations- und Informationsmassnahmen
- j) Monitoring
- k) Massnahmen / Steuerungsmöglichkeiten, sofern die Ziele nicht erreicht werden

Art. 5 Fahrtenmodell

1 Die zuständige Stelle kann auf Gesuch der Bauherrschaft im Planungs- und Baubewilligungsverfahren anstelle oder zusätzlich zu einer maximal zulässigen Zahl der Abstellplätze eine maximal zulässige Zahl der Fahrten zu Spitzenzeiten oder als Verkehrsaufkommen (DTV) festlegen. Dem Gesuch ist ein Fahrtenmodell beizulegen.

2 Mit Fahrtenmodellen können Nutzungen mit erheblichem Verkehrsaufkommen an raumplanerisch geeigneten oder erwünschten Lagen zugelassen werden, sofern die Funktionalität des Verkehrsnetzes gewährleistet ist.

3 Fahrtenmodelle müssen folgende Mindestinhalte aufweisen:

- a) Ziel, Zweck und Zuständigkeiten
- b) Verkehrsgutachten / Verkehrsnachweis
- c) maximal zulässige Fahrtenzahl im Zusammenspiel mit Parkplatzangebot
- d) Regelung der Übertragung von Fahrten
- e) Regelung Betriebsorganisation: z.B. Parkplatzmanagement, Fahrtenmanagement
- f) Regelung Monitoring: z.B. Zählung Fahrten pro Tag durch Grundeigentümer und mindestens jährliche Berichterstattung an Baubehörde
- g) Massnahmen und Steuerungsmöglichkeiten, sofern Ziele nicht erreicht werden

4 Zur Einhaltung der maximal zulässigen Zahl der Fahrten verfügt die Gemeinde geeignete organisatorische oder verkehrliche Massnahmen sowie Abgaben.

II. ERSTELLUNG VON ABSTELLPLÄTZEN FÜR PERSONENWAGEN

Art. 6 Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen

Soweit durch Bauten und Anlagen oder Teile davon Verkehr verursacht oder vermehrt wird, hat die Bauherrschaft bei ihrer Errichtung, Erweiterung, bewilligungspflichtigen Umbauten oder Zweckänderungen Abstellplätze und Verkehrsflächen für Fahrzeuge der Bewohnenden, Beschäftigten, Besuchenden und Kunden zu erstellen, soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen und die Kosten zumutbar sind.

Art. 7

Berechnung des Bedarfs an Abstellplätzen

1 Die Anzahl der Abstellplätze richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen, der Lage, der Nutzung des Grundstücks und der Erschliessungsqualität des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss- und Radverkehrs.

2 Bei der Errichtung von Bauten und Anlagen sowie bei bewilligungspflichtigen Bauten mit Nutzungsänderungen ist die Anzahl Abstellplätze nach Art. 8 und Art. 9 zu berechnen.

3 Bei Erweiterungen und Zweckänderungen ist die Anzahl der zu erstellenden Abstellplätze aufgrund der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Nutzung nach Art. 8 und Art. 9 zu berechnen. Für bestehende Abstellplätze gilt eine Bestandesgarantie.

4 Bei Gebäuden, die für mehrere Zwecke genutzt werden, wird die Anzahl der Abstellplätze für jede Nutzungsart separat berechnet. Art. 9 Abs. 5 bleibt vorbehalten.

Art. 8

Berechnung des Normbedarfs an Abstellplätzen

1 Als Normbedarf wird diejenige Anzahl Abstellplätze bezeichnet, die notwendig ist, wenn bei einer Baute oder Anlage die Verkehrsbedürfnisse ausschliesslich mit privaten Verkehrsmitteln befriedigt werden müssen.

2 Der Normbedarf richtet sich nach der Nutzungsart, der Hauptnutzfläche (HNF), der Anzahl Arbeitsplätze, der Verkaufsfläche oder nach besonderen Erhebungen im Einzelfall gemäss nachfolgender Tabelle:

Nutzungsart Abstellplätze	Abstellplätze (A.) für Bewohnende oder Beschäf- tigte	Abstellplätze (A.) für Besuchende oder Kunden
<i>Wohnbauten:</i>		
Einfamilienhaus	1 A. pro 100 m ² HNF ²⁾	-
Mehrfamilienhaus	1 A. pro 100 m ² HNF oder mind. 1 A. pro Wohnung	Zusätzlich 10 %
<i>Industrie- / Gewerbebetriebe</i>	1 A. pro 100 m ² HNF, mind. 1 A. pro Betrieb	0.2 A. pro 100 m ² HNF, mind. 1 A. pro Betrieb
<i>Dienstleistungsbetriebe</i>		
Kundenintensive Betriebe	2 A. pro 100 m ² HNF, mind. 1 A. pro Betrieb	1 A. pro 100 m ² HNF
Übrige Betriebe	2 A. pro 100 m ² HNF, mind. 1 A. pro Betrieb	0.5 A. pro 100 m ² HNF
<i>Verkaufsgeschäfte</i>		
Kundenintensive Verkaufsgeschäfte	2 A. pro 100 m ² Verkaufsfläche (VF) ³⁾	8 A. pro 100 m ² VF
Übrige Geschäfte	1.5 A. pro 100 m ² VF	3.5 A. pro 100 m ² VF
<i>Spezialnutzungen</i>		
Gastbetriebe, Unterhaltungs- stätten, Saalbauten, Schulen, Krankenhäuser, Sportanlagen, Betagtenzentren, Alterssied- lungen, weitere Nutzungen	Normbedarf im Einzelfall gemäss SN 640 281 ⁴⁾	Normbedarf im Einzelfall gemäss SN 640 281 ⁴⁾

2) HNF gemäss SIA 416

3) Verkaufsflächen sind die dem Kunden zugänglichen Flächen, einschliesslich Bedienungs-, Pult-, Gestell- und Auslagefläche

4) VSS Norm SN 640 281 Parkieren, Angebot an Parkfeldern für Personenwagen

Art. 9

Berechnung des Sollbedarfs an Abstellplätzen

1 Unter Berücksichtigung der Voraussetzungen für den Fuss- und Radverkehr, der Erschliessungsqualität des öffentlichen Verkehrs, der Leistungsfähigkeit des Strassennetzes und der Erstellungsschwierigkeit wird gemäss Übersichtsplan (Anhang) in den Gebieten I, II, III der Sollbedarf festgelegt. Der Sollbedarf an Abstellplätzen entspricht folgenden Prozentzahlen des Normbedarfs.

	Bewohnende	Beschäftigte	Besuchende / Kunden
Gebiet I	50 %	20 %	40 %
Gebiet II	80 %	50 %	50 %
Gebiet III	100 %	100 %	100 %

2 Bei Projekten mit einem Sollbedarf von weniger als 30 Abstellplätzen, welche den Sollbedarf unterschreiten, ist die Unterschreitung im Rahmen des Baugesuchs zu begründen. Bei Projekten mit einem Sollbedarf von 30 oder mehr Abstellplätzen ist die Anzahl Abstellplätze im Rahmen des Mobilitätskonzepts herzuleiten und festzulegen.

3 Bruchteile von weniger als 0.5 Abstellplätzen werden am Ende der Berechnungen abgerundet, jene von 0.5 und mehr Abstellplätzen werden aufgerundet.

4 Verkehrsflächen können als Abstellplätze angerechnet werden, sofern die Zweckbestimmung der Verkehrsflächen nicht beeinträchtigt wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

5 Die zuständige Stelle setzt die Erstellungspflicht herab, untersagt die Erstellung von Abstellplätzen ganz oder teilt die Abstellplätze auf mehrere Grundstücke auf, insbesondere wenn

- a) verkehrstechnische, feuerpolizeiliche, wohnhygienische oder andere raumplanerische Gesichtspunkte, insbesondere der Schutz der Wohnumgebung und des Ortsbilds, des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes, dies erfordern, oder
- b) bereits eine genügende Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr besteht, oder
- c) die Leistungsfähigkeit des angrenzenden Strassennetzes es erfordert, oder
- d) für das Ortsbild wichtige Grün- und Freiflächen zweckentfremdet würden, oder
- e) ein Mobilitätskonzept für autofreie oder autoarme Nutzungen (unter dem Sollbedarf gemäss Art. 9 Abs. 1) mit entsprechenden Massnahmen für eine sehr gute Erschliessung mit dem Fuss- und Radverkehr und dem öffentlichen Verkehr sowie Massnahmen im Bereich Mobilitätsmanagement vorliegt, oder
- f) wenn die Möglichkeit einer Mehrfachnutzung der Abstellplätze nachgewiesen werden kann.

6 Sofern es die örtlichen Verhältnisse und die bestehende Leistungsfähigkeit des Strassennetzes zulassen, kann die zuständige Stelle zusätzliche Abstellplätze über dem Sollbedarf bewilligen. Dies gilt auch für Besucherparkplätze bei Einfamilienhäusern (EFH).

Art. 10

Abstellplätze für Fahrzeuge von Gehbehinderten

Die Anzahl und Gestaltung der Abstellplätze für gehbehinderte Personen richten sich nach der Schweizer Norm SN 521 500 über behindertengerechtes Bauen.

Art. 11

Abstellplätze für schwere Motorwagen

Für schwere Motorwagen sind bei Bedarf besondere Abstellplätze zu erstellen. Diese sind in Wohnzonen nicht zulässig.

Art. 12
Lage der Abstellplätze

1 Die Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück zu erstellen. Wenn dies nicht möglich ist, dürfen sie auf einem in angemessener Distanz liegenden Grundstück bereitgestellt werden, gegebenenfalls in einer Gemeinschaftsanlage. In diesem Fall hat die Bauherrschaft nachzuweisen, dass zu Gunsten ihres Grundstücks ein grundbuchlich sichergestelltes Recht zur dauernden und unbeschränkten Benützung der Abstellplätze besteht.

2 Als angemessene Entfernung gelten:

- a) 300 Meter vom Baugrundstück bei Abstellplätzen für Bewohner oder Beschäftigte
- b) 100 Meter vom Baugrundstück bei Abstellplätzen für Kunden und Besucher

Art. 13
Geometrie und Gestaltung der Abstellplätze und Verkehrsflächen

1 Die Geometrie der Verkehrsflächen richtet sich nach den technischen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) gelten als Richtlinie.

2 Die Abstellplätze und Verkehrsflächen sind, soweit es nach den örtlichen Verhältnissen zweckmässig ist, zu begrünen und versickerungsfähig auszugestalten.

3 Bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Überbauungen kann verlangt werden, dass die Abstellplätze zu einem wesentlichen Teil in Sammelgaragen anzulegen sind, soweit es die örtlichen Verhältnisse erlauben.

4 Die Abstellplätze sind wenn möglich in das Gebäude zu integrieren. Offene Parkierungen – insbesondere in den Arbeitsgebieten – sind zu überdachen und die Überdachung energetisch zu nutzen, wenn dies ortsbaulich verträglich, technisch machbar und wirtschaftlich zweckmässig ist.

Art. 14
Sicherstellung der Benutzbarkeit

1 Die bestehenden Abstellplätze und Verkehrsflächen sind ihrer Zweckbestimmung zu erhalten, soweit und solange dafür ein Bedürfnis besteht. Deren Beseitigung oder Zweckänderung bedarf der Bewilligung der zuständigen Stelle.

2 Die in der Baubewilligung für bestimmte Benutzerkategorien vorgeschriebenen Abstellplätze sind für diese zu reservieren und entsprechend zu kennzeichnen.

III. ERSATZABGABEN

Art. 15
Grundsätze

1 Wenn die örtlichen Verhältnisse die Erstellung von Abstellplätzen nur in beschränktem Umfang oder nicht zulassen, die Kosten unzumutbar sind oder die in Art. 9 Abs. 5 genannten Gründe der Erstellung von Abstellplätzen entgegenstehen, hat die Bauherrschaft für die fehlenden Abstellplätze eine Ersatzabgabe zu entrichten.

2 Die Leistung der Ersatzabgabe gewährt keinen Anspruch auf dauernd verfügbare, öffentliche Autoabstellplätze sowie auf unentgeltliche Benutzung öffentlicher Parkplätze.

Art. 16
Bemessung

1 Für jeden nicht erstellten Abstellplatz ist eine einmalige Ersatzabgabe von Fr. 6'000.00 zu entrichten. Massgebend ist die Differenz zwischen dem Sollbedarf und der reduzierten tatsächlich erstellten Anzahl Abstellplätze.

2 Der Ansatz beruht auf dem Stand des Schweizer Baupreisindex, Region Zentralschweiz, Baugewerbe total von 99.7 Indexpunkten vom Oktober 2019 (Oktober 2015 = 100). Verändert sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, wird die Ersatzabgabe unter Berücksichtigung dieser Veränderung ab 1. Januar des folgenden Jahres von der zuständigen Stelle entsprechend angepasst.

Art. 17
Herabsetzung und Erlass

Die zuständige Stelle kann in besonderen Fällen, insbesondere im Interesse der Erhaltung von Arbeitsplätzen und Wohnraum, bei Nutzungen mit bewilligtem Mobilitätskonzept oder bei Bauten gemeinnütziger Institutionen, die Ersatzabgaben herabsetzen oder erlassen.

Art. 18
Verwendung

Die Ersatzabgaben fliessen in einen separaten Fonds. Die Verwendung der Mittel wird im dazugehörigen Fondsreglement festgelegt.

Art. 19
Fälligkeit

1 Die Ersatzabgaben sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Vollendung der Baute vor dem Bezug. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5 Prozent geschuldet.

2 Die zuständige Stelle kann vor Baubeginn die Sicherstellung der Ersatzabgaben verlangen.

Art. 20
Rückerstattung

1 Die bezahlten Ersatzabgaben werden ohne Zins zurückerstattet, soweit die Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen innert 10 Jahren nach Erteilung der Baubewilligung nachträglich erfüllt wird.

2 Das Rückerstattungs-gesuch muss spätestens innert einem Jahr nach Inbetriebnahme der nachträglich erstellten Anlage gestellt werden.

IV. ERSTELLUNG VON ABSTELLPLÄTZEN FÜR ZWEIRADFAHRZEUGE

Art. 21
Abstellplätze für leichte Zweiräder

Für leichte Zweiräder sind an geeigneter Stelle in Eingangsnähe Abstellplätze bereitzustellen. Sie sind mit Ausnahme bei Ein- und Zweifamilienhäusern zu überdachen und grösstenteils ebenerdig anzulegen. Das Ausmass der Abstellplätze richtet sich nach der Nutzungsart der Baute oder Anlage. Die einschlägigen technischen Normen sind zu berücksichtigen.

Art. 22
Bedarf an Abstellplätzen für leichte Zweiräder

1 Der Bedarf an Abstellplätzen für leichte Zweiräder berechnet sich anhand der folgenden Tabelle:

Nutzungsart	Abstellplätze (A.) für Bewohnende oder Beschäftigte	Abstellplätze (A.) für Besuchende oder Kunden
<i>Wohnen</i>	1 A. pro Zimmer	-
<i>Gewerbe / Industrie</i>	min. 2 A. pro 10 Arbeitsplätze	0.5 A. pro 10 Arbeitsplätze
<i>Verkaufsgeschäfte (ohne EKZ)</i>		
Geschäfte des täglichen Bedarfs	mind. 2 A. pro 10 Arbeitsplätze	2 - 3 A. pro 100 m ² VF
Sonstige Geschäfte	mind. 2 A. pro 10 Arbeitsplätze	1 A. pro 100 m ² VF
<i>Dienstleistungen</i>		
Kundenintensive Betriebe	mind. 2 A. pro 10 Arbeitsplätze	mind. 3 A. pro 10 Arbeitsplätze
Übrige Betriebe	mind. 2 A. pro 10 Arbeitsplätze	0.5 – 2 A. pro 10 Arbeitsplätze
<i>Gastgewerbe</i>	mind. 2 A. pro 10 Arbeitsplätze	1 A. pro 5 Sitzplätze
<i>Übrige Nutzungen</i>	Normbedarf im Einzelfall gemäss SN 640 065 ⁵⁾	Normbedarf im Einzelfall gemäss SN 640 065 ⁵⁾

2 Bruchteile von weniger als 0.5 Abstellplätzen werden abgerundet, jene von 0.5 und mehr Abstellplätzen werden aufgerundet.

3 Unter Berücksichtigung der Reduktion des Angebots an Autoabstellplätzen gemäss Art. 9 ergibt sich gemäss Übersichtsplan in den Gebieten I und II zusätzlicher Bedarf an Abstellplätzen für leichte Zweiräder. Der erhöhte Bedarf an Abstellplätzen entspricht folgenden Prozentzahlen des Normbedarfs:

	Alle Nutzungen
Gebiet I	140 %
Gebiet II	120 %
Gebiet III	100 %

4 Die Aufteilung der Abstellplätze in Kurzzeit- und Langzeitabstellplätze erfolgt nach SN 640 065⁵⁾.

Art. 23
Bedarf an Abstellplätzen für Motorräder und Roller

Für Motorräder und Roller sind an geeigneter Stelle ausreichend Abstellplätze bereitzustellen. Die Anzahl der Abstellplätze darf 10 % des Sollbedarfs der Abstellplätze für Personenwagen nicht unterschreiten.

⁵⁾ VSS Norm SN 640 065 Parkieren, Bedarfsermittlung und Standortwahl von Veloparkierungsanlagen

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Ausnahmen

Die zuständige Stelle kann in begründeten Fällen Ausnahmen vom Reglement bewilligen.

Art. 25 Inkrafttreten und Übergangbestimmungen

1 Der Gemeinderat bestimmt nach Ablauf der Referendumsfrist gemäss Art. 9 der Gemeindeordnung den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Abstellflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement) vom 28. April 1988 aufgehoben.

3 Die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht beurteilt.

4 Wurden nach altem Recht Ersatzabgaben geleistet, so kann eine Rückerstattung einzig dann innert 10 Jahren begehrt werden, wenn die Abstellplätze realisiert worden sind. Es gilt jeweils das zum Zeitpunkt der Bemessung gültige Recht.

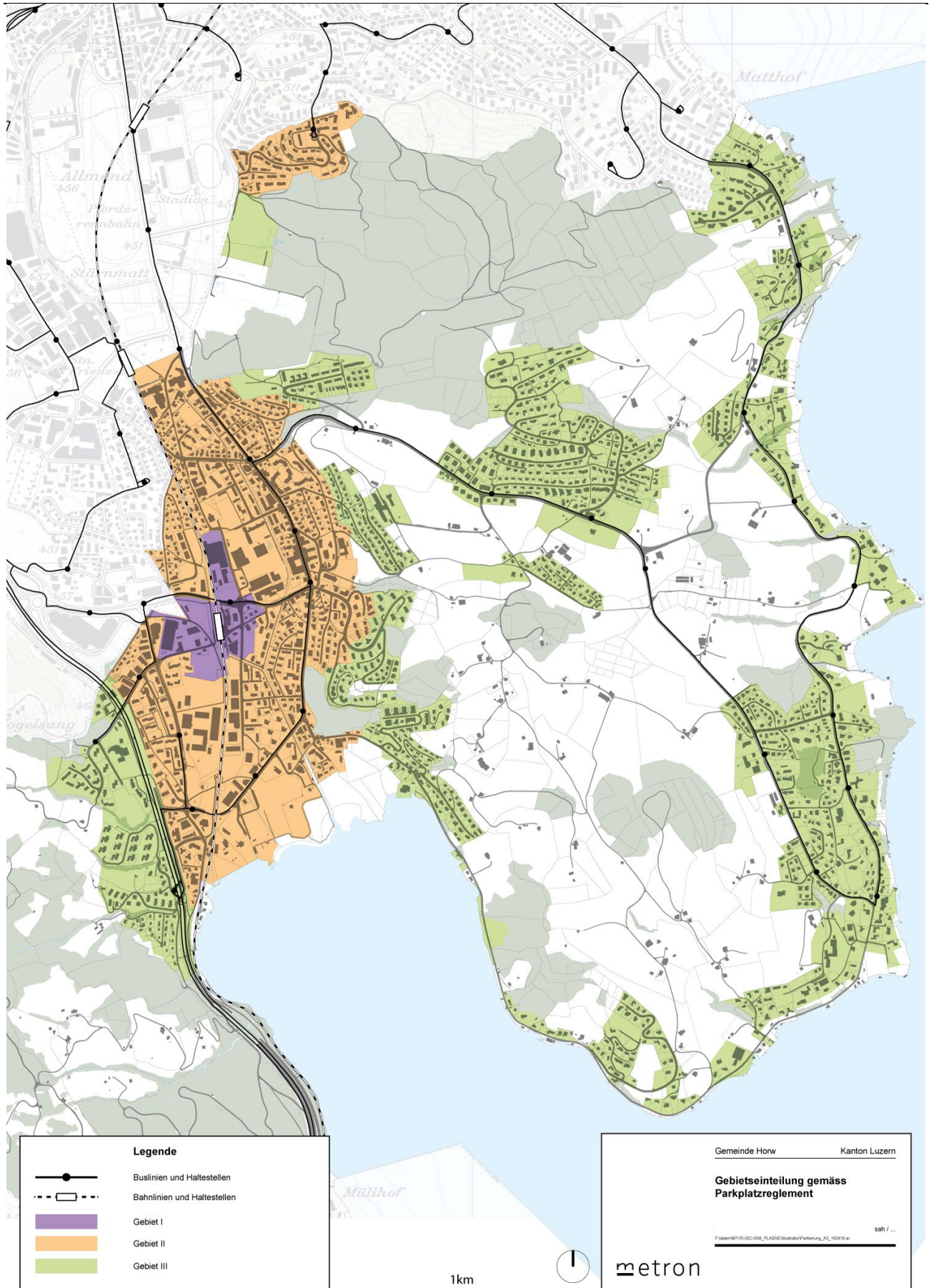
Horw, ...

Ivan Studer
Einwohnerratspräsident

Irene Arnold
Gemeindeschreiberin

Anhang

GEBIETSEINTEILUNG (ART. 9 ABS. 1)



T a b e l l e

Änderungen des Reglements über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund
(Parkplatzreglement) vom ...

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung